

9. Antrag, betreffend Gehalte der Zollbeamten.

Die Bürgerschaft erinnert an ihren Beschluß vom 30. Juni d. J., betreffend Regelung der Gehalte sämtlicher Zollbeamten und ersucht den Senat, die Deputation für die Beamtengehälter zu veranlassen, daß der Bürgerschaft baldmöglichst der gewünschte Bericht erstattet werde.

10. Erweiterungsbau des Städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Instandsetzung des Aquariums im Städtischen Museum 7000 M als außerordentliche Ausgabe auf das laufende Budget nach. Ferner erklärt sie sich einverstanden, daß sämtliche Kellerfenster vergittert und die Kosten mit 1300 M aus Ersparnissen des Baufonds bestritten werden.

11. Beseitigung des Schlammes im Torfkanal.

Die Bürgerschaft bewilligt zu dem im Bericht der Baudeputation, Abteilung Wegbau, vom 25. Oktober 1909 (Verhdlg. S. 1242) angegebenen Zwecke 5500 M auf das Spezialbudget Nr. 99 I, Torfkanal, nach.

12. Bedürfnisanstalt am Torfbassin.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 1245) und bewilligt zu seiner Ausführung 3800 M auf das Budget des Rechnungsjahres 1910.

13. Enteignung eines Grundstückes zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Schwachhauser Chaussee und Vahrerstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die Verleihung des Enteignungsrechtes für den im Plan (Verhdlg. S. 1247) grün angelegten, mit c d e f bezeichneten Teil der Katasterparzelle 159 von Johann Depken an die Bremer Terraingesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß die Enteignung gemäß § 4 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1907 zu Gunsten des Staates zu geschehen hat.

14. Antrag, betreffend Zählung der Arbeitslosen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um die Veranlassung einer schnellen Arbeitslosenzählung im bremischen Stadtgebiet.

Mitteilung des Senats

vom 10. Dezember 1909.

1. Erwerb von Grundstücken zur Verbreiterung der Lilienthaler Chaussee.
2. Austausch von Grundflächen an der Warturmer Chaussee.
3. Erweiterungsbau des Städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. Dezember d. J. bei.

4. Ausbau der Wohnung des Kassenbeamten der Strafanstalt in Oslebshausen.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation für die Gefängnisse wünscht eine Vergrößerung der Schlafräume für die aus sechs Köpfen bestehende Familie des Kassenbeamten der Strafanstalt. Der Anstaltsarzt hat die Vergrößerung als dringend erforderlich bezeichnet.

Die Baudeputation überreicht das Projekt: eine Zeichnung nebst Baubeschreibung und Kostenanschlag und beantragt, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung 1600 M auf das Spezialbudget Nr. 93 nachzubewilligen

Bremen, den 29. November 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

S. S.:

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Rutenberg.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Zur Vergrößerung der im Anbau des Beamtenwohnhauses liegenden Schlafräume sollen die Dachkammern erhöht werden und eine gerade Decke erhalten, wodurch der Inhalt einer jeden Kammer von 22,66 cbm auf 32,85 cbm vergrößert wird.

Zu diesem Zwecke werden der Dachstuhl abgebrochen und die Mauern um etwa 2,50 m höher geführt. Bei der Herstellung des neuen Daches sollen die Hölzer des alten Dachstuhls wieder verwandt werden. Die vorhandene Kiehlbalkenlage wird zur Herstellung der Kammerdecken bis zu den Außenmauern verlängert, mit Einschubdecke versehen und von unten verschalt, gerohrt und gepußt. Jede Kammer erhält ein Fenster mit Balanzeoberlicht. Das Dach wird mit vorhandenem Schiefer auf Schalung eingedeckt. Von außen wird der Aufbau, dem alten Gebäude entsprechend, mit Zementmörtel gepußt.

Die Kosten betragen nach anliegendem Kostenanschlage 1600 M.

Bremen, den 12. November 1909.

Die Hochbauinspektion I.

S. S.:

(gez.) **Ohnesorge.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

20. 11. 09. (gez.) **Ehrhardt.**

5. Regulierung des Grundstücks Gielwall Nr. 29, Ecke Borchersweg.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation die Nachbewilligung anheimstellt, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Das Grundstück Sielwall Nr. 29 tritt so weit aus der Häuserlinie des Borchersweges vor, daß diese Straße bei der Einmündung in den Sielwall auf etwa 2,80 m eingeengt wird. An dieser Stelle des Borchersweges ist außerdem ein starkes Gefälle vorhanden, das schon sehr häufig Verkehrsstörungen und auch schon mehrere Unfälle veranlaßt hat. Die Polizeidirektion hat deshalb die Verbreiterung des Borchersweges an dieser Stelle als dringend notwendig bezeichnet.

Die Deputation ist mit dem Eigentümer des Grundstücks, E. H. D. Eismeyer, der einen Neubau beabsichtigte, in Verhandlungen getreten, die schließlich zum Abschluß des anliegenden Vertrages führten, wonach Eismeyer gegen eine Entschädigung von 10 000 M mit seinem Grundstück in die im beigelegten Plane mit a e d und g f bezeichneten roten Linien zurücktritt und die dadurch frei werdenden, im Plane rot angelegten, zusammen etwa 55,86 qm großen Grundflächen an den Staat abtritt.

Durch die Abtretung erhält der Borchersweg an dieser Stelle eine Breite von etwa 6,80 m, die als genügend anzusehen ist. Am Sielwall ist nach Ansicht der Deputation eine weitere Regulierung als die im Plan vorgesehene Abrundung f g und die Hinzuziehung des dem Staate gehörigen, bislang an Eismeyer vermieteten Vorgartens zur Straße nicht erforderlich.

Die Deputation beantragt danach, den mit E. H. D. Eismeyer abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Summe von 10 000 M sowie 125 M an Übertragungskosten, insgesamt demnach 10 125 M, auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909 nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Wirt Carl Heinrich Friedrich Eismeyer, wohnhaft Sielwall Nr. 29 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

E. H. D. Eismeyer tritt gegen eine Entschädigung von 10 000 M, in Buchstaben: Zehntausend Mark mit seinem Grundstück Sielwall Nr. 29 in die in dem beigehefteten Lageplane vom 30. August 1909 gezeichnet „Bahnhof“ mit d e a und f g bezeichneten Linien zurück und tritt die dadurch freiwerdenden, in dem Plane mit d e a b c und h f g bezeichneten, rot angelegten, zusammen etwa 55,86 qm großen Teile, die bis spätestens 1. Oktober 1910 vollständig freizulegen und zu liefern sind, frei von Hypotheken-, Grund und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Entschädigungssumme wird an E. H. D. Eismeyer ausbezahlt nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundstücksteile. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat verpflichtet sich, die ihm gehörende Fläche vor den Vorgärten der Grundstücke Sielwall Nr. 29 a und b für den öffentlichen Verkehr mindestens bis zur Linie i f freizulegen, so daß E. H. D. Eismeyer in der Linie f g des Planes einen Ausgang für sein Haus nach der Straße Sielwall einrichten kann.

§ 3.

Die vor dem Hause Sielwall Nr. 29 stehenden Lindenbäume sind staatsseitig zu entfernen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. November 1909.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **H. Eismeyer.**

6. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der westlichen Vorstadt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des Auftrages vom 12./24. März 1909 (Verhdln. S. 258, 303) legt die Baudeputation das spezielle Bauprojekt vor: 13 Blatt Zeichnungen, Baubeschreibung, Massenberechnung und Kostenanschlag. Die Schuldeputation hat sich mit dem Projekt und zwar mit der Variante einverstanden erklärt.

Die Baudeputation beantragt, das Projekt gemäß der Variante zu genehmigen, sie zu ermächtigen, unerhebliche Änderungen innerhalb der Grenzen des Kostenanschlages im Einvernehmen mit der Schuldeputation vorzunehmen und zur Ausführung des Projekts weitere 253 000 M zur Verfügung zu stellen und zwar durch Nachbewilligung auf das laufende Budget 53 000 M, durch Bewilligung auf das Budget des Rechnungsjahres 1910 200 000 M.

Die Baudeputation bittet um möglichst baldige Beschlußfassung, damit die Schule rechtzeitig fertiggestellt werden kann.

Bremen, den 29. November 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

S. S.:

(gez.) **Rebelthau.** (gez.) **Rutenberg.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Der vorliegende Entwurf entspricht dem Vorentwurf vom 13. März d. Js., welcher in den Sitzungen vom 12./24. März die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft gefunden hat. Die Schule soll auf dem etwa 3740 qm großen Areal des ehemaligen Pulvermagazins an der Schleswiger- und Theodorstraße, welches jetzt teilweise als Lagerplatz der Tiefbauinspektionen verwendet wird, erbaut werden. Die Stellung des Gebäudes ist aus dem Lageplan ersichtlich und so gewählt, daß die Mehrzahl der Klassen das günstige Ostnordostlicht erhalten. Als Spielplätze bleiben rund 2300 qm verfügbar. Die Bodenuntersuchungen haben ergeben, daß der Untergrund aus einer etwa 4 m starken Sandschicht verschiedener Färbung besteht, unter der eine für die Fundierung ungeeignete Tonschicht liegt. Um die tragfähige Sandschicht möglichst wenig zu schwächen, sollen die Fundamente in einer Tiefe von nur 1,30 m unter Gelände angelegt werden; infolgedessen bleibt mit Ausnahme der Vertiefung des Heizraumes überall eine durchschnittlich 2,50 m starke Sandschicht über der Tonschicht, was völlig genügt, zumal die Bankette so breit angenommen sind, daß der Baugrund nur mit 1,7 kg/qcm belastet wird.

Die Raumverteilung im Innern ist aus den Grundrissen ersichtlich. Im Kellergechoß liegen die Wohnung für den Schuldiener mit besonderem Eingang, die Duschbadanlage, die Zentralheizung und die zur Erteilung von Kochunterricht erforderlichen Räume.

Das Erdgechoß enthält sechs Klassen, das Vorsteherzimmer sowie die Aborte für Lehrer und Lehrerinnen.

Im ersten Obergechoß sind vier Klassen, die Physikklasse mit Vorbereitungs- zimmer, der Lehrmittelraum und das Konferenzzimmer untergebracht.

Im zweiten Obergechoß liegen sieben weitere Klassen und im ausgebauten Dachgechoß der Zeichenaal.

Mit Rücksicht darauf, daß die gegenüberliegende Schule an der Schleswiger- straße ein Ziegelrohbau ist, soll auch die neue Schule als Rohbau ausgeführt werden.

Das Gebäude soll konstruktiv ebenso durchgebildet werden wie die im Bau begriffene Schule an der Nordstraße. Das Fundament wird in Beton, das aufgehende Mauerwerk in Ziegeln und Kalkmörtel ausgeführt; für das Keller- gechoß und alle stark beanspruchten Stellen, insbesondere die Fensterpfeiler, wird Zementmörtel verwandt. Zur Abhaltung von aufsteigender Erdsfeuchtigkeit dient eine Zementisolierschicht in Höhe des Kellerfußbodens, zum Schutze gegen seitlich andringende Feuchtigkeit ein 2 cm starker Putz aus Zementmörtel. Mit Ausnahme des ausgebauten Dachgeschosses, über welchem eine Holzbalkendecke mit darunter hängender Künischer Decke hergestellt wird, erhalten alle Geschosse Massivdecken.

Als Fußbodenbelag ist für die Wohnung des Schuldieners gehobelte Dielen auf Lagerhölzern, für die Küche, Waschküche, Kochküche mit Aufwaschraum, den Flur des Kellergeschosses und die Badewannen im Duschbad Terrazzo, für Heizungs- und Kohlenraum Klinkerplaster, für die übrigen Räume des Kellergeschosses und für den Dachboden Zementestrich, für die Eingänge, den Korridor des Erdgeschosses und die Vorräume zu den Schülerklosetts Plattenbelag, für die Klosetträume der Schüler und Lehrer Terrazzo, für alle übrigen Räume Linoleumbelag bestimmt.

Alle Schwellen, die beiden Treppen vom Keller zum Erdgechoß und die Treppen der Haupteingänge sollen aus Granit angefertigt werden; die übrigen Treppen werden aus Beton hergestellt und mit Linoleum belegt.

Der Dachstuhl ist aus Holz konstruiert; die Dachflächen sollen mit roten Biberichwänzen auf Lattung eingedeckt werden. Rinnen, Abfallrohre usw. werden aus Zinkblech hergestellt.

Für die äußeren Türen soll Eichenholz, für die sonstigen äußeren Tischler- arbeiten pitch-pine, für die inneren carolina-pine verwendet werden.

Die Wände in den Ankleideräumen und im Duschbad werden bis zu an- gemessener Höhe mit weißen Wandfliesen besetzt. Im übrigen sollen Wände und Deckenflächen mit Kalkmörtel, zum Teil unter Zusatz von Zement geputzt und mit Leimfarbe gestrichen werden.

Ent- und Bewässerung werden an das städtische Rohrnetz angeschlossen. Für die ganze Schule ist Gasbeleuchtung, in den Unterrichtsräumen halb zerstreute in- direkte Gasbeleuchtung in Aussicht genommen. Auch die Wohnung des Schuldieners erhält Gas für Licht- und Kochzwecke.

Zur Heizung des Gebäudes ist eine Niederdruckdampfheizung vorgesehen. Für die Wohnung des Schuldieners ist Ofenheizung geplant; ebenso soll auch das Vor- steherzimmer neben der Zentralheizung noch Ofenheizung erhalten, um diesen Raum auch an Sonn- und Festtagen und während der Ferien, wo die Zentralheizung nicht in vollem Betriebe ist, benutzen zu können. Das für das Duschbad nötige Wasser wird in einem mit Dampf geheizten Boiler erwärmt werden.

Das im Kostenausschlag aufgeführte Inventar entspricht im großen und ganzen der inneren Einrichtung der neueren Volksschulen.

Der Kostenausschlag schließt mit 287 000 M ab. Die reinen Baukosten nach Abzug der Kosten für Nebenanlagen (Spielplatz, Umwehrung usw.) und Aus- stattungsgegenstände betragen, wie aus der dem Kostenausschlag nachgefüigten Be- rechnung hervorgeht, rund 230 800 M; der Preis für 1 cbm umbauten Raumes

stellt sich beim Hauptgebäude auf 14,25 M, bei der Turnhalle auf 12 M und bei den Abortanbauten auf 18 M.

Anschließend an diese Berechnung der Preise für den umbauten Raum sind unter B unter Zugrundelegung derselben Einheitspreise die Kosten für die Variante, welche auf einer zu den Zeichnungen gehörigen Klappe dargestellt ist, ermittelt worden. Bei dieser Variante ist entsprechend dem Zeichensaalaufbau auch auf der anderen Seite ein Teil des Gebäudes um ein Geschöß höher gezogen. Außer den erforderlichen Nebenräumen enthält die Schule dann 16 Klassen, 4 Reserveklassen, 1 Vorsteher-, 1 Lehrer- und 1 Lehrmittelzimmer, 1 Physikklasse mit Vorbereitungszimmer und den Zeichnsaal. Die Baukosten erhöhen sich auf 303 000 M.

Es wird beabsichtigt, mit dem Neubau noch in diesem Jahre zu beginnen und die Arbeiten so zu fördern, daß die Schule Ostern 1911 zur Benutzung übergeben werden kann.

Bremen, den 28. Oktober 1909.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) Knop.

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

19. 11. 09.

(gez.) Ehrhardt.

7. Änderung des § 23 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen lassen einige kleine Änderungen der Vorschriften des § 23 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzbl. S. 66, 67) als wünschenswert erscheinen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden geringfügige Grenzverschiebungen regelmäßig im Wege der Mutation im Kataster (Berichtigung des Flurbuches) also ohne Abkündigung und Laßung der abzutretenden oder auszutauschenden Grundflächen durchgeführt. Dieses Verfahren ist nach § 32 des genannten Gesetzes für Grundstücke, die dem Erbe- und Handfestenrecht unterliegen, auch jetzt noch zulässig. Unzuträglichkeiten sind aus ihm nicht entstanden; im Gegenteil entspricht seine Anwendung durchweg den Interessen der Beteiligten, denen bei einer einfachen Berichtigung des Flurbuches meist erhebliche Weitläufigkeiten und Kosten erspart bleiben.

Anders liegt dagegen der Fall bei solchen Grundstücken, für die das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Hier bedarf es regelmäßig einer Auflassung und zugleich für den Veräußerungsvertrag gemäß § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Diese pflegt allerdings, soweit der Staat als Veräußerer oder Erwerber beteiligt ist, durch die Beurkundung auf der Regierungskanzlei ersetzt zu werden, was nach § 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch zulässig ist.

Eine Vereinfachung des Verfahrens ist auf Grund der Artikel 109 und 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche möglich in solchen Fällen, in denen es sich um die Regulierung der Wege oder eine ähnliche im öffentlichen Interesse anzuordnende Veränderung der Eigentumsverhältnisse handelt. Namentlich gilt dies auch für die Vorschriften, die sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuches beziehen. Es empfiehlt sich, von dieser gesetzlichen Handhabe, soweit möglich, Gebrauch zu machen. Zurzeit müssen die sämtlichen von der Deputation für die Stadterweiterung abzuschließenden Regulierungsverträge nach Anlegung des Grundbuches, auch, wenn es sich um geringfügige Grenzveränderungen handelt, auf der Regierungskanzlei beurkundet und die Eigentumsübertragungen durch Auflassung bewirkt werden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß ohne die Beurkundung eine rechtliche Bindung der veräußernden oder erwerbenden

Privatperson nicht eintritt, so ist doch regelmäßig diese zu der Abtretung kraft Gesetzes verpflichtet. Daher ist ein Rücktritt nicht zu besorgen oder ein solcher ohne praktische Bedeutung, indem die Ausführung des Vertrages im Wege der Klage erzwungen werden kann.

Auch sonst empfiehlt es sich, die Vorschriften des § 23 in Einzelheiten zu erweitern, um unnötige Kosten und Weitläufigkeiten zu sparen.

Der Senat legt deshalb den nachstehenden Geszentwurf vor und ersucht die Bürgererschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt:

Abjatz 2 Nr. 2.

Nach der bisherigen Fassung der Nr. 2 darf die Feststellung der Unschädlichkeit der Rechtsänderung erfolgen, wenn ein dem abzutretenden Teil gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks an dem Nachbargrundstück begründet wird. Diesem Fall ist ohne Bedenken derjenige gleichzustellen, in dem durch Löschung eines bestehenden Rechts ein gleichwertiger Ersatz für die abzutretende Grundfläche geleistet wird. Dies ermöglicht beispielsweise durch Löschung eines dem Werte der abzutretenden Fläche entsprechenden Teils der ersten Hypothek die Voraussetzung für die Erteilung des Unschädlichkeitsattestes zu beschaffen.

Abjatz 2 Nr. 4.

Nach der bisherigen Fassung Nr. 4 darf die Feststellung ferner erfolgen, wenn der abzutretende Grundstücksteil unbebaut ist und sein nach dem Grundwert des ganzen Grundstücks verhältnismäßig zu berechnender Wert die Summe von einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt und wenn zugleich sein Flächeninhalt im Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks nicht mehr als eins vom Hundert beträgt. In bezug auf den Flächeninhalt der abzutretenden Grundfläche kann ohne Bedenken ihr Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks auf drei vom Hundert heraufgesetzt werden.

Abjatz 2 Nr. 5.

Mitunter stimmt die schon aus älterer Zeit herrührende Bebauung mit den sich aus der Neuvermessung eines Grundstückes ergebenden Grenzen nicht genau überein. In anderen Fällen ist mit Genehmigung des Nachbarn oder doch ohne Vorbehalt oder grobe Fahrlässigkeit mit einem Bau die Grenze um ein geringes überschritten, so daß der Überbau nach § 912 des Bürgerlichen Gesetzbuches geduldet werden muß.

Für derartige Fälle empfiehlt es sich, die Eigentumsverhältnisse auf möglichst einfachem Wege mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Abjatz 3.

erleichtert den Eigentumsübergang für den Fall, daß der Eigentümer bei einer Grenzregelung oder in ähnlichen Fällen zur Abtretung kraft Gesetzes verpflichtet ist. In diesen Fällen wird regelmäßig die Deputation für die Stadterweiterung einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer abschließen und zugleich mit ihm zusammen die Umschreibung der abzutretenden Fläche beim Amtsgericht beantragen. Der Fall kann indessen ausnahmsweise so einfach liegen, daß es nicht einmal eines förmlichen Vertrages bedarf. Es ist deshalb auch von diesem Erfordernis abgesehen.

Im übrigen ist der § 23 unverändert aufrechterhalten; es empfiehlt sich aber, der Übersicht halber seine vollständige Fassung in das Gesetz aufzunehmen.

Gesetz, betreffend Änderung des § 23 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899
zum bürgerlichen Gesetzbuche. Anlage.

Rom.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 23 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zum bürgerlichen Gesetzbuche erhält folgende veränderte Fassung:

§ 23.

Ein zum Zwecke der Grenzregelung abzutretender Grundstücksteil kann von den Belastungen des Grundstückes ohne Zustimmung der Berechtigten befreit werden, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung darf nur erfolgen,

- 1) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiger dem Grundstück zugeschrieben wird,
- 2) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes an dem Nachbargrundstücke begründet oder durch Löschung eines an dem Grundstück bestehenden Rechtes ein gleichwertiger Ersatz für die abzutretende Grundfläche geleistet wird,
- 3) wenn die Abtretung zur Verbesserung eines öffentlichen Weges, Wasserzuges oder Deiches erfolgt und der abzutretende Grundstücksteil im Verhältnis zu dem ganzen Grundstück von unbedeutendem Werte ist und wenn zugleich die durch die Abtretung bewirkte Wertverminderung durch die Vorteile der verbesserten Lage des Grundstückes wieder ausgeglichen wird,
- 4) wenn der abzutretende Grundstücksteil unbebaut ist und sein nach dem Grundwert des ganzen Grundstückes verhältnismäßig zu berechnender Wert die Summe von einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt und wenn zugleich sein Flächeninhalt im Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstückes nicht mehr als drei vom Hundert beträgt. Eine wiederholte Anwendung dieser Vorschrift ist in Ansehung solcher Berechtigter, denen gegenüber sie schon einmal angewandt ist, unstatthaft,
- 5) wenn der abzutretende Grundstücksteil mit Gebäudeteilen bebaut ist, die zu den Gebäuden des Nachbargrundstückes gehören und die Abtretung zur Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtszustandes erfolgen soll und (wenn) zugleich für den abzutretenden Grundstücksteil ohne Rücksicht auf die darauf errichteten Baulichkeiten die Voraussetzungen der Nr. 4 zutreffen.

Ist in dem Fall unter 5 der Eigentümer des abzutretenden Grundstücksteils auf Grund der Bauordnung oder eines anderen Gesetzes zur Abtretung verpflichtet, so genügt es zur Übertragung des Eigentums an dem abzutretenden Grundstücksteile, daß dieser von dem Grundstück, zu dem er gehörte, abgeschrieben und dem Grundstück des Erwerbers, falls dafür ein Grundbuchblatt angelegt ist, zugeschrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Abtretung zur Herstellung einer durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzten neuen Straßenlinie (§ 22 der Bauordnung) erfolgen soll. Die Abschreibung und Zuschreibung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichtes, sobald der Veräußerer und der Erwerber sie schriftlich beantragen. —

Bei der Abschreibung des Grundstücksteils ist auf dem Grundbuchblatt zu vermerken, daß die Abschreibung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt ist.

Wird der Grundstücksteil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so ist zu seiner lastenfremen Abschreibung die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich. —

Beschlossen in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am . . .